

### **3 Offene Kinder- und Jugendarbeit**

#### *3.1 Allgemeines*

##### **Art. 44 Zweck**

<sup>1</sup> Die offene Kinder- und Jugendarbeit bezweckt, die Kinder und Jugendlichen zu stützen, zu fördern und ihnen einen angemessenen Platz in der Gesellschaft zu ermöglichen.

##### **Art. 45 Wirkungsziele**

<sup>1</sup> Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist auf folgende Ziele ausgerichtet:

- a Integration,
- b Sozialisation,
- c Mitwirkung,
- d Gesundheitsförderung und Prävention,,
- e Stärkung der Jugendkultur,
- f kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen.

##### **Art. 46 Zielgruppe**

<sup>1</sup> Die offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich primär an alle Kinder und Jugendlichen von sechs bis 20 Jahren, an nicht institutionell organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen sowie an deren Umfeld.

##### **Art. 47 Leistungsangebote des Kantons**

<sup>1</sup> Der Kanton stellt Angebote bereit, die insbesondere folgende Aufgaben betreffen:

- a Vernetzung und Zusammenarbeit der Leistungserbringer und der in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen,
- b Fort- und Weiterbildung der in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen,
- c inhaltliche Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- d Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit,
- e Bereitstellung von überregionalen Angeboten für Kinder und Jugendliche.

#### *3.2 Anforderungen an die Leistungsangebote der Gemeinden*

##### **Art. 48 Einzugsgebiet**

<sup>1</sup> Das SOA erteilt Ermächtigungen für Leistungsangebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit an Gemeinden oder Einzugsgebiete mit mehreren Gemeinden, in denen mindestens 2000 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr wohnen.

<sup>2</sup> In begründeten Einzelfällen, insbesondere in grenznahen Gebieten, kann das SOA Ermächtigungen für Gemeinden oder Einzugsgebiete ausstellen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.

##### **Art. 49 Leistungsbereiche**

###### *1. Grundsatz*

<sup>1</sup> Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst folgende Leistungsbereiche:

- a Animation und Begleitung
- b Information und Beratung,
- c Entwicklung und Fachberatung.

###### *Art. 50 2. Animation und Begleitung*

<sup>1</sup> Der Leistungsbereich Animation und Begleitung umfasst die aktive Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen als Ausgangspunkt für vielfältiges und soziales Lernen.

<sup>2</sup> Die Umsetzung erfolgt in Anwendung von gruppen-, gemeinwesen- und sozialraumorientierten Methoden.

**Art. 51 3. Information und Beratung**

<sup>1</sup> Der Leistungsbereich Information und Beratung richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen und umfasst die Wissensvermittlung und die beratende Unterstützung.

**Art. 52 4. Entwicklung und Fachberatung**

<sup>1</sup> Der Leistungsbereich Entwicklung und Fachberatung richtet sich primär an Institutionen, Behörden sowie Gemeinwesen und umfasst die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

**Art. 53 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die offene Kinder- und Jugendarbeit arbeitet mit lokalen und regionalen Institutionen und Behörden zusammen, insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Bildung, Gesundheitsförderung und berufliche Integration.

**Art. 54 Leitbild**

<sup>1</sup> Die Leistungserbringer verfügen über ein schriftliches Leitbild, an dem sich alle Handlungen orientieren.

**Art. 55 Fachpersonal**

<sup>1</sup> Das Leistungsangebot verfügt über das notwendige Fachpersonal, mindestens aber über eine Fachperson in der operativen Leitung.

<sup>2</sup> Als Fachpersonen gelten:

*a* Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung in soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer Universität, Fachhochschule oder Höheren Fachschule verfügen,

*b* Personen, deren im Ausland abgeschlossene Ausbildung in soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie als gleichwertig anerkannt ist.

**Art. 56 Standorte und Räumlichkeiten**

<sup>1</sup> Die Standorte und Räumlichkeiten der Leistungsangebote haben den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen zu entsprechen.

**3.3 Lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden**

**Art. 57 Grundsatz**

<sup>1</sup> Zum Lastenausgleich zugelassen sind 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge der Gemeinden an die Leistungserbringer.

<sup>2</sup> 20 Prozent der anrechenbaren Beiträge sind von den Gemeinden als Selbstbehalt zu tragen.

**Art. 58 Anrechenbare Beiträge**

<sup>1</sup> Das SOA legt in den Ermächtigungen den Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge fest.

<sup>2</sup> Als anrechenbar gelten die Beiträge an den Nettoaufwand der Leistungserbringer, soweit damit der Höchstbetrag gemäss Absatz 1 nicht überschritten wird.

<sup>3</sup> Der Nettoaufwand entspricht dem Personal- und Sachaufwand für das Leistungsangebot abzüglich des Ertrags mit Ausnahme freiwilliger zweckbestimmter Zuwendungen Dritter sowie Mitgliederbeiträgen an die Leistungserbringer.

<sup>4</sup> Beträgt der Personalaufwand weniger als 70 Prozent des anrechenbaren Beitrags, so wird der anrechenbare Beitrag so weit gekürzt, bis die Personalkosten 70 Prozent des anrechenbaren Beitrags ausmachen.

**Art. 59 Höchstbetrag der anrechenbaren Beiträge**

<sup>1</sup> Der in den Ermächtigungen festgelegte Höchstbetrag besteht aus \*

*a* \* einem Grundbetrag von 77.43 Franken multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr des entsprechenden Einzugsgebiets,

- b* einem Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex und  
*c* einem weiteren Zusatzbetrag, um deutlich höhere Soziallasten auszugleichen.
- <sup>2</sup> Die Berechnung der Zusatzbeträge erfolgt gemäss der im Anhang wiedergegebenen Formeln B und C.
- <sup>3</sup> Der Grundbetrag wird um einen Franken pro Altersjahr gekürzt, für das in einem Einzugsgebiet keine Angebote bereitgestellt werden.
- <sup>4</sup> Die GEF kann den Grundbetrag gemäss Absatz 1 Buchstabe a jeweils auf Jahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.

#### **Art. 60 Weitere anrechenbare Beiträge**

- <sup>1</sup> Der tatsächliche Gehaltsaufwand für Praktikantinnen und Praktikanten einer anerkannten Fachausbildung können dem Lastenausgleich zusätzlich und unabhängig vom ermächtigten Betrag zugeführt werden.
- <sup>2</sup> Für die Bemessung dieser Gehaltskosten gelten die Ansätze der Verordnung vom 3. September 2008 über das Arbeitsverhältnis der Praktikantinnen und Praktikanten (Praktikantenverordnung, PAV)<sup>1)</sup> als Obergrenze.
- <sup>1)</sup> BSG 153.012.1

### **3.4 Verfahren**

#### **Art. 61**

- <sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Ermächtigung sind jeweils bis spätestens am 31. März des der Vierjahresperiode vorangehenden Jahres beim SOA einzureichen.
- <sup>2</sup> Gesuche, die nach der Frist gemäss Absatz 1 eingereicht werden, müssen bis spätestens am 31. März des Folgejahres eingereicht werden und die entsprechende Ermächtigung erfolgt ab dem darauffolgenden Jahresbeginn und lediglich bis zum Ablauf der laufenden, vierjährigen Ermächtigungsperiode.

## **4 Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 62 Fristen**

##### *1. Bereich familienergänzende Kinderbetreuung*

- <sup>1</sup> Die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung haben die Anforderungen dieser Verordnung spätestens ab dem 1. Januar 2013 zu erfüllen.
- <sup>2</sup> Die bestehenden Ermächtigungen behalten bis zur Ausstellung einer Ermächtigung gemäss dieser Verordnung, längstens jedoch bis 31. Dezember 2014, ihre Gültigkeit.

#### **Art. 63 2. Bereich offene Kinder- und Jugendarbeit**

- <sup>1</sup> Im Jahr 2012 läuft die Frist gemäss Artikel 61 Absatz 1 bis zum 31. Juli.
- <sup>2</sup> Die erste vierjährige Ermächtigungsperiode dauert vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016.
- <sup>3</sup> Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben die Anforderungen dieser Verordnung spätestens ab dem 1. Januar 2013 zu erfüllen.
- <sup>4</sup> Die bestehenden Ermächtigungen behalten bis zur Ausstellung einer Ermächtigung gemäss dieser Verordnung, längstens jedoch bis 31. Dezember 2012, ihre Gültigkeit.

## **5 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 64 Aufhebung eines Erlasses**

- <sup>1</sup> Die Verordnung vom 4. Mai 2005 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) wird unter Vorbehalt von Absatz 2 aufgehoben (BSG 860.113).
- <sup>2</sup> Die Artikel 35 bis 49 treten am 1. August 2012 ausser Kraft.

#### **Art. 65 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 9 und 21 bis 32 treten am 1. August 2012 in Kraft.

<sup>3</sup> Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18.

Januar 1993 (PuG)<sup>1)</sup> amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 2. November 2011 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Pulver

Der Staatsschreiber: Nuspliger